

Verbandssportgericht
Verfahren Nr. 14/06-07

**Schweizerischer
Eishockeyverband**
Verbandssportgericht
Postfach
CH-8050 Zürich
Tel. +41 44 306 50 50
Fax +41 44 306 50 51
E-Mail: info@sehv.ch
Internet: www.sehv.ch

ENTSCHEID

im

REKURSVERFAHREN

in Sachen

S. S. c/o EHC Glattbrugg,
Postfach, 8152 Glattbrugg,

Rekurrent,

gegen

1. SEHV, Einzelrichter Amateurliga Ostschweiz,
Postfach, 8050 Zürich,

Rekursgegner,

2. EHC Wetzikon,
Postfach, 1380 Wetzikon,

mitbetroffene Partei,

betreffend Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 06-07/062/2
vom 9. März 2007 betreffend Busse **S. S.**

hat das Verbandssportgericht in der Zusammensetzung

- **Andreas Schwarz**, Rechtsanwalt, Gertrudstrasse 1 / Erlenhof, Postfach 2322, 8401 Winterthur (Vorsitz)
- **Beat G. Koenig**, Rechtsanwalt, Utoquai 37, Postfach, 8024 Zürich (Mitglied)
- **Michael G. Noth**, Rechtsanwalt, Brandschenkestrasse 90, Postfach, 8027 Zürich (Mitglied)

in Erwägung gezogen:

I. VERFAHRENSABLAUF UND SACHVERHALT

A. Der Verfahrensablauf

1. Im Anschluss an das Meisterschaftsspiel Senioren C1 vom 10.12.2006 zwischen dem EHC Glattbrugg und dem EHC Wetzikon meldeten die beiden Schiedsrichter R. Arni und E. Arni mit Schiedsrichterrapport vom 10.12.06 dem SEHV eine nach Spielschluss ausgesprochene Matchstrafe wegen Beleidigung und Verspottung von Schiedsrichtern im Sinne von Regel 551 d IIHF durch den Team-Offiziellen S. S. vom EHC Glattbrugg (nachfolgend ‚**Rekurrent**‘ - act. 2 und act. 3). Gestützt darauf eröffnete der Rekursgegner gegen den Rekurrenten unter der Nr. 2006-07/062/2 ein ordentliches Verfahren (act. 1).
2. Mit Telefaxmitteilung vom 13.12.06 teilte der Regionale Einzelrichter Ostschweiz Stv., Fredy Scheuber (Rekursgegner), dem EHC Glattbrugg selbst sowie zur Weiterleitung an den Rekurrenten unter Beilage des Schiedsrichterrapports formell mit, dass er ein ordentliches Verfahren gemäss Art. 46 f. des SEHV-Rechtspflegereglementes AL (nachfolgend RPR) wegen Beschimpfung der Schiedsrichter eingeleitet habe (act. 1). Gleichzeitig setzte er dem *„Club sowie dem fehlbaren Betreuer“* gestützt auf Art. 23 RPR eine Frist von 5 Tagen zur Stellungnahme.
3. Mit Fax vom 15.12.2006 reichte der Rekurrent beim Rekursgegner ein *„Rechtsbegehren / Antrag und Stellungnahme“* ein (act. 4). Er verlangte, die gegen ihn ausgesprochene Matchstrafe sei aufzuheben, und nahm zum rapportierten Vorfall Stellung.
4. Mit Fax vom 15.12.2006 reichte auch R. E. *„im Namen des Vorstandes“* für den EHC Glattbrugg eine Stellungnahme beim Rekursgegner ein (act. 5). Ein förmliches Rechtsbegehren stellte er nicht, gab indessen seiner Hoffnung Ausdruck, dass *„Sie [gemeint ist der Rekursgegner] aufgrund der gegebenen Erklärung und in Anbetracht der extrem angespannten Situation von einer Matchstrafe gegen unseren S. S. absehen werden ...“*.
5. Mit Entscheid vom 13.03.2007 stellte der Rekursgegner fest, der Rekurrent habe gegen die Regel 551 d Ziff. 2 IIHF verstossen und verhängte gegen ihn eine Busse von Fr. 100.00, zuzüglich Kosten von Fr. 200.00; die Matchstrafe wurde dagegen aufgeschoben bzw. *„nicht ausgesprochen“* (act. 6). Der Entscheid wurde dem Rekurrenten

mit Telefaxmitteilung an den EHC Glattbrugg gleichentags mitgeteilt. Der Entscheid verwies in der Rechtsmittelbelehrung auf die Rekursmöglichkeit an das Verbands-sportgericht des SEHV (nachfolgend 'VSG') innert 5 Tagen.

6. Innert Frist erhob der Rekurrent am 16.03.2007 Rekurs beim VSG mit dem Begehren, der Entscheid des Rekursgegners sei aufzuheben, unter Kostenfolge für den Rekursgegner, und die Verfahrenskosten und Gebühren seien vollumfänglich aufzuheben (act. 7).
7. Mit Verfügung vom 16.03.2007 eröffnete der Präsident des VSG den Parteien die Zusammensetzung des VSG für diesen Fall und stellte dem Rekursgegner und der mitbetroffenen Partei die Eingabe des Rekurrenten vom 16.03.2007 (act. 7) zur freigestellten schriftlichen Vernehmlassung zu (act. 8). Weder der Rekursgegner noch die mitbetroffene Partei reichten innert der gesetzten Frist eine Vernehmlassung ein.

B. Zusammenfassung des relevanten Sachverhalts und der Vorbringen der Parteien

8. Nach Spielende – Schiedsrichterrapport und Spielbericht nennen die 60. Minute (act. 2 und act. 3) – des eingangs erwähnten Meisterschaftsspiels wandte sich der Rekurrent an die Schiedsrichter und äusserte verbal seinen Unmut über deren Leistungen. Nach eigenen Angaben hielt er ihnen vor: *„Wüssed Ihr eigentlich, was Ihr da pfiefed?“* (act. 4 und act. 7). Laut Darstellung von R. E. (Vorstand EHC Glattbrugg) sagte er *„aufgrund der zuvor geschehenen Szenen leicht ärgerlich, zu den Schiedsrichtern: '<Wüssed ihr zwei eigentlich, was ihr da pfifed?>'“*
9. Im Spielbericht heisst es *„60.00 Matchstrafe gegen Offiziellen nach Spielschluss, Rapport“* (act. 3). Der Schiedsrichterrapport führt dazu aus: *„Der Betreuer Hr. S. S., [REDACTED], [REDACTED], beleidigte und verspottete die beiden Schiedsrichter nach Spielschluss.“* Nicht weiter ausgeführt wird, wodurch die Beleidigung und Verspottung erfolgt sein soll, sei es in Worten oder Gesten.
10. Aus den Schilderungen des Rekurrenten, der von einem *„sehr ruppigen Spiel“* schreibt (act. 4), und aus der Stellungnahme von R. E. für den EHC Glattbrugg (act. 5) kann geschlossen werden, dass sich die Mannschaften während des Spiels einen recht aggressiven Schlagabtausch geliefert hatten und das Spiel letztlich eskalierte. Die umfangreiche Strafenliste des Spielberichts (act. 3) untermauert diese

Sachverhaltsdarstellung: Total 67 Strafminuten für den EHC Glattbrugg und 75 Strafminuten für den EHC Wetzikon.

11. Anstoss nahm der Rekurrent am Verhalten der Schiedsrichter und deren Entscheide kurz vor Spielende. In seiner Stellungnahme (act. 4) kritisiert er, dass die Schiedsrichter nicht einschritten, als ein Spieler seiner Mannschaft hart angegangen wurde, dann aber zu Lasten seiner Mannschaft Disziplinarstrafen verhängten, nachdem Mannschaftskameraden dem Spieler zu Hilfe eilten. *„So hatte ich in einer einzigen Szene gleich 3 Spieler für die knappe Schlussphase verloren, was mich wütend machte“*, führt der Rekurrent in seiner Stellungnahme (act. 4) aus. Im gleichen Sinne wie der Rekurrent schildert R. E. für den EHC Glattbrugg (act. 5) die turbulenten Schlussminuten des Spiels.
12. Was genau tatsächlich kurz vor Spielende ablief, muss zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses nicht näher untersucht werden. Als erstellt kann jedenfalls gelten, dass der Rekurrent das Gefühl hatte, seine Mannschaft sei durch die Schiedsrichter ungerecht behandelt worden und er deswegen verärgert war. Aus dieser Situation heraus machte er kurz nach Spielende den für dieses Verfahren relevanten Ausruf *„Wüssed Ihr eigentlich, was Ihr da pfifed?“* an die Adresse der Schiedsrichter. Gemäss seinen Schilderungen drehte er sich danach um und ging in die Garderobe. *„Einen Pfiff hörte ich noch und auch was von Matchstrafe, kümmerte mich aber nicht weiter drum“*, führt der Rekurrent in seiner Stellungnahme aus (act. 4).
13. Seitens der Schiedsrichter ist nicht dokumentiert, was der Rekurrent zu ihnen sagte. Sie vermerkten im Rapport ohne weitere Begründung *„... beleidigte und verspottete die beiden SR nach Spielschluss“* und verhängten deswegen die genannte Strafe (act. 2).
14. Eine telefonische Nachfrage des Vorsitzenden des VSG beim Rekursgegner ergibt, dass sich dieser beim Schiedsrichter R. Arni telefonisch erkundigt hatte, was der Rekurrent genau gesagt habe. An den exakten Wortlaut habe sich der Schiedsrichter zwar nicht mehr erinnern können; er habe aber immerhin vorgebracht, dass der Rekurrent verärgert gefragt habe, *„Wüssed Ihr eigentlich, was Ihr da pfifed?“* (act. 10). Daraufhin erkundigte sich der Vorsitzende telefonisch direkt beim Schiedsrichter R. Arni. Dieser erklärte, er habe ein derart eskalierendes Spiel noch nie erlebt und müsse sich nach mehr als 30-jähriger Schiedsrichter-Tätigkeit auch nicht Fragen wie *„Wüssed Ihr eigentlich, was Ihr da für en Saich zäme pfifed?“* gefallen lassen. Auf konkrete Nachfrage hin, ob der Rekurrent tatsächlich das Wort *„Saich“* gebraucht habe, konnte und wollte er dies indessen nicht bestätigen. Da nicht erwiesen ist, dass

der Rekurrent gegenüber den Schiedsrichtern Schimpfworte oder herabmindernde Begriffe wie "Saich" oder ähnliche gebrauchte, kann darauf verzichtet werden, ihn mit den Aussagen von Schiedsrichter R. Arni zu konfrontieren.

15. Der relevante Sachverhalt ist somit geklärt. Im vorliegenden Verfahren geht es einzig um die Würdigung der Äusserung des Rekurrenten an die Adresse der Schiedsrichter: „*Wüssed Ihr eigentlich, was Ihr da pifed?*“

II. RECHTLICHES

A. Formelles

16. Der Rekurrent ist nach Art. 7 Abs. 2 und Art. 17 RPR zum Rekurs legitimiert.
17. Gemäss Art. 22 Abs. 1 RPR müssen Partei-Eingaben u.a. ein Rechtsbegehren (Antrag) enthalten und unterzeichnet sein. Die Eingabe des Rekurrenten (act. 7) entspricht diesen Anforderungen.
18. Der angefochtene Entscheid erging im ordentlichen Verfahren, weshalb gemäss Art. 45 und 68 RPR der Rekurs gegeben ist. Auf den Rekurs ist somit einzutreten.
19. Einsprachen gegen die Zusammensetzung des VSG sind keine erfolgt.
20. Ein besonderes Gesuch um aufschiebende Wirkung wurde nicht gestellt. Dem Rekurs kommt demzufolge keine aufschiebende Wirkung zu (Art. 70 RPR).
21. In seinen Stellungnahmen vom 15.12.06 (act. 4) und vom 16.03.2007 (act. 7) hatte der Rekurrent ausreichend Gelegenheit, sich zum Vorfall und zum Schiedsrichter-Rapport vom 10.12.06 (act. 2) zu äussern. Das rechtliche Gehör des Rekurrenten wurde somit gewahrt (Art. 13 RPR).
22. Das Rekursverfahren ist gemäss Art. 71 RPR mit voller Kognition des VSG durchzuführen.
23. Das VSG erachtet die vorliegenden Beweismittel als ausreichende Grundlage für den vorliegenden Entscheid. Entsprechend kann das VSG vorliegend gemäss Art. 74 RPR einen neuen Entscheid fällen.

24. Entscheide des VSG sind endgültig (Art. 45 Abs. 2 RPR).

B. Materielles

a) Rechtliche Beurteilung des Sachverhalts

25. Rechtlich zu beurteilen ist der Ausruf „*Wüssed Ihr eigentlich, was Ihr da pfiefed?*“. Die Schiedsrichter sehen durch diesen Ausruf den Tatbestand der IIHF-Regel 551 d - erfüllt (act. 2). Der Rekursgegner folgt dieser Einstufung und hält in seinem Entscheid vom 13.07.2007 fest: „*S. S. hat gegen die Regel 551d/2 verstossen*“. Als Begründung führt er an: „*Die Unparteiischen können das [gemeint der Ausruf des Rekurrenten] als <lächerlich machen, verspottet> taxieren*“. Eine weitere Begründung, weshalb der gemachte Ausruf den genannten Tatbestand tatsächlich erfüllt, wird im Weiteren nicht gegeben.

26. Das IIHF-Regelbuch führt in Regel 551 die zu ahnenden Tatbestände auf, die von Team-Offiziellen begangen werden. Als Betreuer des EHC Glattbrugg gehört der Rekurrent dieser Funktion an. In der einschlägigen Regel geht es um „*Beleidigung von Spiel-Offiziellen und unsportliches Verhalten durch Team-Offizielle (Abuse of Official and Unsportsmanlike Conduct by Team Officials)*“. IIHF-Regel 551 d lautet:

„d) Wenn irgendein Team-Offizieller,

- 1. einen Spiel-Offiziellen festhält oder schlägt, oder*
- 2. den geordneten Spielverlauf beeinträchtigt, verspottet, lächerlich macht, oder*
- 3. sich gegenüber einem Spiel-Offiziellen oder irgend einer Person einer obszönen Gestik bedient, oder*
- 4. einen Spiel-Offiziellen anspuckt, erhält er eine*

>> Matchstrafe

(MS)“

27. Wie oben dargestellt, dreht sich das vorliegende Verfahren um Regel 551 d Ziff. 2 des IIHF-Regelbuches. In der deutschsprachigen Version dieser Norm fällt zunächst auf, dass es bei der Übersetzung aus dem Englischen zu einer semantischen Unzulänglichkeit gekommen ist. Wörtlich würde der „*geordnete Spielverlauf*“ verspottet oder lächerlich gemacht. Als Objekt gemeint sein kann bei dieser sprachlichen Konstruktion nach deutschem Sprachverständnis allerdings nicht der Spielverlauf, sondern ein Spiel-Offizieller. Die englischsprachige Regel des IIHF Official Rule Book, die der deutschen Übersetzung zugrunde liegt lautet: „*d) If any team official..... 2.*

*Makes a travesty of or is detrimental to the conducting of the game.....he shall be assessed a **Match penalty***“. Die Wendung *“Makes a travesty of”* wurde offensichtlich mit *“verspottet, lächerlich macht”* übersetzt.

28. Gestützt auf diese Auslegung, ist die Regel 551 d Ziff. 2 sinngemäss wie folgt anzuwenden: Wenn irgendein Team-Offizieller einen Spiel-Offiziellen verspottet oder lächerlich macht, erhält er eine Matchstrafe.
29. „*Verspotten, Lächerlichmachen*“ sind zwei Begriffe die nahe miteinander verwandt sind und sich gegenseitig aufeinander beziehen. So misst der Duden im deutschen Universalwörterbuch der Wendung *„jemanden lächerlich machen“* die Bedeutung *„dem Gespött preisgeben zu“*. Die Begriffskombination *„Verspotten, Lächerlichmachen“* meint demnach, dass nicht schon die freundschaftliche Spöttelei und Ironie pönalisiert werden soll, sondern die Verspottung im Sinne der Boshaftigkeit und Gemeinheit, die auf die bewusste Herabsetzung des Verspotteten zielt. Laut Herkunftswörterbuch des Duden hat sich das Wort *„spotten“* etymologisch vom altgermanischen Verb *spotten* im Sinne von *„spucken“* entwickelt. Es ist sehr wahrscheinlich verwandt mit Mundartwörtern wie dem oberdeutschen *„speuzen“* (16. Jh.) und bedeutet – immer laut Duden - *„vor Abscheu ausspucken“*.
30. Gemeint mit dem Begriffspaar *„Verspotten, Lächerlichmachen“* im IIHF-Regelbuch ist also ein deutlicher und abschätziger Ausdruck der Geringschätzung.
31. Eine blosser, wenn auch im Zustand der Verärgerung ausgerufene, aber durchaus ernst gemeinte (rhetorische) Frage nach dem *„Pfeifen“* erfüllt den Tatbestand des Verspottens und Lächerlichmachens nicht. Wie aus den Akten hervorgeht, war der Spielverlauf turbulent und aggressiv. Es ist nachvollziehbar, dass ein Mannschaftsbetreuer in einer solchen Situation empfinden kann, seine Mannschaft sei durch Schiedsrichterentscheide nachteilig behandelt worden. Aus dieser Atmosphäre heraus hat der Rekurrent seinem Unmut in rhetorischer Frageform Ausdruck gegeben. Es ist darin zwar klar eine Kritik an den Schiedsrichtern zu erkennen, nach dem Ausgeführten wird indessen deutlich, dass diese Kritik unter der Schwelle zum pönalisierten *„Verspotten, Lächerlichmachen“* bleibt, was auch aus einem Vergleich mit den gleichwertigen drei anderen Tatbeständen von IIHF-Regel 551 (festhalten, schlagen, obszöne Geste, anspucken) hervorgeht.
32. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist der Rekurs gutzuheissen. Der blosser Ausruf *„Wüssed Ihr eigentlich, was Ihr da pffied?“* erfüllt unter den gegebenen

Umständen den Tatbestand der Regel 551 d Ziff. 2 nicht. Ob allenfalls der Tatbestand der Schiedsrichterbeleidigung gemäss Regel 551 a Ziff. 1 (kleine Bankstrafe) erfüllt ist, kann vorliegend offen gelassen werden.

b) Verfahrenskosten und Prozessentschädigung

- 33. Gemäss Art. 31 Abs. 1 des RPR AL liegt die Verteilung der Verfahrenskosten im Ermessen des VSG, wobei diese grundsätzlich nach dem Obsiegen und Unterliegen im Verfahren zu verteilen sind. Bei diesem Ausgang werden die Verfahrenskosten dem SEHV überbunden.
- 34. Eine Prozessentschädigung wird nicht zugesprochen (Art. 32 Abs. 1).

und entschieden:

- 1. Der Rekurs wird gutgeheissen und der angefochtene Entscheid aufgehoben.
- 2. Die Kosten dieses Verfahrens bestehend aus

Entscheidgebühr:	CHF	400.00
Barauslagen (Telefon, Telefax, Porti, Kopien)	CHF	<u>50.00</u>
Total	CHF	<u>450.00</u>

sowie die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens werden dem SEHV auferlegt.

- 3. Schriftliche Mitteilung an den EHC Glattbrugg für sich selbst und zur Weiterleitung an den Rekurrenten (Fax-Nr. 044 272 00 66), den Rekursgegner (Fax-Nr. 052 746 11 20) und die mitbetroffene Partei (Fax-Nr. 044 930 47 15), per Telefax und A-Post an die Geschäftsstelle und die Pressestelle des SEHV (Fax-Nr. 044 306 50 51) sowie per E-Mail an die weiteren Mitglieder des VSG.

Winterthur, 30. März 2007

Für das Verbandssportgericht:

Andreas Schwarz
Vorsitzender

Versandt: 30. 3.2007

AKTENVERZEICHNIS

in Sachen

S. S., EHC Glattbrugg

SEHV, Einzelrichter AL Ostschweiz (Rekursgegner)

EHC Wetzikon (mitbetroffene Partei)

Verfahren Nr. 14/06-07

- act. 1 Telefaxmitteilung SEHV, Einzelrichter AL Ostschweiz Stv. vom 13.12.2006 betreffend Eröffnung des ordentlichen Verfahrens gemäss Art. 46 f RPR AL (Verfahren Nr. 06-07/062/2) samt Fax-Sendebericht vom 4.12.2006
- act. 2 Schiedsrichter-Rapport vom 10.12.2006 (Beilage zu act. 1)
- act. 3 Spielbericht vom 10.12.2006 (Spilleitzahl 215)
- act. 4 Rechtsbegehren/Antrag und Stellungnahme S. S. Verfahren Nr. 06-07/062/2 vom 15.12.2006
- act. 5 Stellungnahme EHC Glattbrugg (R. E.) vom 15.12.2006 zum Verfahren Nr. 06-07/062/2
- act. 6 Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 2006-07/062/2 vom 13.3.2007
- act. 7 Rekurs S. S. gegen Schweiz. Eishockey Amateurliga, vertreten durch den regionalen Einzelrichter der Ostschweiz vom 16.3.2007
- act. 8 Verbandssportgericht Verfahren Nr. 14/06-07 Verfügung im Rekursverfahren i.S. S. S. gegen SEHV, Einzelrichter Amateurliga Ostschweiz vom 16.3.2007
- act. 9 Telefax-Mitteilung SEHV regionaler Einzelrichter Stv. Ostschweiz an RA Andreas Schwarz vom 20.3.2007
- act. 10 Aktennotiz über Telefongespräch des Vorsitzenden mit ER ALOS vom 26.3.2007, datiert 27.3.2007
- act. 11 Aktennotiz über Telefongespräch des Vorsitzenden mit SR R. Arni vom 27.3.2007, datiert 27.3.2007